

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich der Konstanzer Straßenfasnet am Schmotzigen Dunschtig, den 16.02.2023

Anlässlich der Konstanzer Straßenfasnet am Schmotzigen Dunschtig, den 16.02.2023, in der Konstanzer Altstadt ergeht gemäß § 45 Abs. 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Folgende Zufahrten werden am Schmotzigen Dunschtig, dem 16.02.2023, ab 09:00 Uhr bis Fasnetsfreitag, den 17.02.2023, 01:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt:

1. Inselgasse, ab Einmündung Untere Laube,
2. Kuhgässchen, ab Einmündung Untere Laube,
3. Katzgasse, ab Einmündung Untere Laube,
4. St.-Stephans-Platz, ab Einmündung Untere Laube,
5. Paradiesstraße, ab Einmündung Obere Laube,
6. Hieronymusgasse, ab Einmündung Obere Laube,
7. Neugasse (östliches und westliches Teilstück), ab Einmündung Bruderturm-gasse,
8. Rosgartenstraße, ab Einmündung Bodanstraße,
9. Bahnhofstraße, ab Einmündung Sigismundstraße,
10. Marktstätte, ab Einmündung Bahnhofplatz,
11. Fischmarkt, ab Einmündung Konzilstraße,
12. Zollernstraße, ab Einmündung Konzilstraße,
13. Hofhalde, ab Einmündung Konzilstraße,
14. Münsterplatz, in Höhe Anwesen Nr. 11a,
15. Inselgasse, ab Einmündung Konzilstraße,
16. Brückengasse, ab Einmündung, Konzilstraße,
17. Klostergasse, ab Einmündung Rheinsteig.

Darüber hinaus wird am Schmotzigen Dunschtig, dem 16.02.2023, ab 09:00 Uhr bis Fasnetsfreitag, den 17.02.2023, 12:00 Uhr nachfolgende Zufahrt für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt:

18. Hofhalde ab Einmündung vor der Halde.

§ 2

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 3

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand des vorliegenden Verkehrszeichenplans zu erfolgen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 4

Zusätzliche Maßnahmen sowie der Beginn und das Ende verkehrsregelnder Maßnahmen erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist diesbezüglich jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, den 10.02.2023
Az.: 3272-5

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 10.02.2023